

Ausbildungsplan für den Beruf **Landwirt**

– sachliche und zeitliche Gliederung –

Auszubildender	Verzeichnisnummer des Vertrages
1. Ausbildungsbetrieb	Ausbildungszeit
2. Ausbildungsbetrieb	Ausbildungszeit
3. Ausbildungsbetrieb	Ausbildungszeit

Mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages übernimmt der **Ausbildende** die **Verantwortung** dafür, dass der Auszubildende sein **Ausbildungsziel** erreichen kann.

Zum Erwerb der notwendigen, in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse und Fähigkeiten hat der **Ausbildende** zu **Beginn** der **Ausbildungszeit** gemeinsam mit dem Auszubildenden und gegebenenfalls mit dem Beauftragten für Bildungsfragen am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der betriebliche Ausbildungsplan ist ein Hilfsmittel zur praktischen Umsetzung der im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalte auf die jeweils vorliegenden **betrieblichen** Verhältnisse.

Er dient zur Festlegung **welche** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildungsstätte **wann** vermittelt werden können und stellt somit eine **sachliche** und **zeitliche** Gliederung der Ausbildung dar.

Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungsstätte **nicht** vermittelt werden können, sind erkennbar **aufzuzeigen**. Anschließend wird festgelegt in welcher **anderen Ausbildungsstätte** oder bei welcher **überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme** diese fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Der Ausbildungsplan ist wichtige Grundlage für die Erstellung der **Tages- und Wochenberichte** im Ausbildungsnachweis (Berichtsheft).

Der betriebliche Ausbildungsplan ist **Bestandteil** des **Ausbildungsvertrages** und ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten der Auszubildende, der Ausbildungsbetrieb und die Regierung als zuständige Stelle für die Eintragung des Ausbildungsvertrages.

Erklärung zum Ausbildungsplan:

erstellt und besprochen am Beginn der Ausbildung:	fortgeschrieben (1. Ausbildungsabschnitt)	abgeschlossen (vor der Abschlussprüfung)
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Ausbildender/Ausbilder	Ausbildender/Ausbilder	Ausbildender/Ausbilder
Auszubildender	Auszubildender	Auszubildender
Beauftragter/ Vertreter der zuständigen Stelle	Beauftragter/ Vertreter der zuständigen Stelle	Beauftragter/ Vertreter der zuständigen Stelle

Auswahl der Betriebszweige

Nach § 5 Abs. 2 Ausbildungsverordnung sind bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten jeweils **mindestens zwei** Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde zu legen.

Die gewählten Betriebszweige sind Grundlage für die **praktische Ausbildung** im Betrieb und für die **betriebliche Abschlussprüfung** in den beiden praktischen Prüfungsfächer Pflanzen- und Tierproduktion.

Folgende Betriebszweige wurden festgelegt:

Pflanzenproduktion (mindestens zwei auswählen)	gewählte Betriebszweige	Tierproduktion (mindestens zwei auswählen)	gewählte Betriebszweige
a) Getreidebau	<input type="checkbox"/>	a) Milchviehhaltung	<input type="checkbox"/>
b) Zuckerrübenbau	<input type="checkbox"/>	b) Rinderaufzucht oder Rindermast	<input type="checkbox"/>
c) Kartoffelbau	<input type="checkbox"/>	c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung	<input type="checkbox"/>
d) Körnermaisbau	<input type="checkbox"/>	d) Schweineaufzucht oder Schweinemast	<input type="checkbox"/>
e) Ölfrüchtebau	<input type="checkbox"/>	e) Legehennen Haltung	<input type="checkbox"/>
f) Hülsenfrüchtebau	<input type="checkbox"/>	f) Geflügelaufzucht oder Geflügelmast	<input type="checkbox"/>
g) Ackerfutterbau	<input type="checkbox"/>	g) Schafhaltung	<input type="checkbox"/>
h) Grünland oder Ackergras	<input type="checkbox"/>	h) Pferdehaltung	<input type="checkbox"/>
i) Waldbau	<input type="checkbox"/>	i) sonstiger Betriebszweig	<input type="checkbox"/>
j) sonstiger Betriebszweig	<input type="checkbox"/>		

Planung der Ausbildung – sachliche und Zeitliche Gliederung

Die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) müssen jeweils über einen **definierten Mindestzeitraum** (siehe Anlage II der Ausbildungsordnung) vermittelt werden. Eine von den Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern.

Die Vermittlung der Qualifikationen ist so zu gestalten, dass der/die Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere **selbstständiges Planen, Durchführen** und **Kontrollieren** sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen, d. h. der Prüfling soll dann zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann.

Hinweise zum Ausfüllen der sachlichen und zeitlichen Gliederung:

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung ist anzukreuzen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse in welchem zeitlichen Abschnitt der Ausbildung vermittelt werden sollen. Die Tabellen mit den Inhalten 3. Pflanzenproduktion, 4. Tierproduktion und 5. betriebliche Ergebnisse sind jeweils für einen Betriebszweig (I und II) auszufüllen. Hat der Auszubildende diese erworben, dokumentiert der Ausbilder dies mit Datum (Monat/Jahr) und Handzeichen (Hz), zum Beispiel:

Qualifikation – sachliche Gliederung	zeitliche Gliederung			
	BGJ	Betrieb 1. Jahr	Betrieb 2. Jahr	ÜA
Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes bzw. Lernziele lt. Ausbildungsordnung				
1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
- Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern		X 01/20, Hz		

Auch wenn bestimmte Bereiche im Berufsgrundschuljahr (BGJ) oder in der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) bereits vermittelt wurden, ist in der betrieblichen Ausbildung darauf zu achten mögliche betriebspraktische Ergänzungen vorzunehmen.

Qualifikation – sachliche Gliederung	zeitliche Gliederung			
Lfd. Teil des Ausbildungsberufsbildes bzw. Lernziele lt. Ausbildungs-Nr. ordnung	BGJ	Betrieb 1. Jahr	Betrieb 2. Jahr	ÜA
1. Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen				
1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
- Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern				
- Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
- betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben				
- Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen				
1.2 Berufsbildung				
- Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
- gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
- Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
- Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen				
1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes				
- soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten				
- bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken				
- Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung				
- bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken				
- für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen				
- Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und landwirtschaftlicher Veranstaltungen begründen				
1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit				
- wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
- wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen				
- Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden				
- Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben				
- wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
- berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden				
- Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				
- wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen				

1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung							
- Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben							
- Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landwirtschaft beschreiben							
- Einfluss der Landwirtschaft auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen							
- bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken							
- die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung aufzeigen							
- rationellen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben							
- berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden							
- Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken, erhalten; Landschaftspflegemaßnahmen durchführen							
- mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen							

2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung							
2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen							
- Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten							
- Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken							
- Aufbau und Funktion von Verbrennungsmotoren erklären							
- Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten							
- beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten							
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten							
- elektrische Anlagen, Schutzmaßnahmen und Sicherungen erklären							
- Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schlepper, Transportmitteln, techn. Anlagen, Maschinen u. Geräten prüfen							
- Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr beachten							
- Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen							
- Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen							
- Stalleinrichtungen überwachen und warten							
- Ver- und Entsorgungsleitungen verlegen							

- Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern									
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umweltgerecht und nach Plan durchführen									
- Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln umweltgerecht entsorgen									
- vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen, durchführen									
- Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Einfriedungen und Drainagen durchführen									
2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen									
- Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren									
- Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, unter Einsatz der Sinne wahrnehmen, Veränderungen feststellen und Schlussfolgerungen ziehen									
- Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren, auswählen und sammeln									
- Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten									
- Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen									
- Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und umsetzen									
2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten									
- Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern									
- geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen									
- Daten für die Produktion feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln									
- Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten									
- Arbeitsergebnisse kontrollieren									
- Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen									
- Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und für den Pflanzenschutz sowie für die Fütterung und Stallbelegung, erstellen									
- wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Arbeitsabläufen berücksichtigen									
- Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten aufstellen									
- Planung und Vorbereitung von Produktions- und Arbeitsabläufen veränderten Bedingungen anpassen									
- Arbeitsergebnisse bewerten									

2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge							
- bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken							
- Preisangebote vergleichen							
- Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen							
- Tierbestände erfassen und Bestandsverzeichnis führen							
- Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen							
- Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten							
- Marktberichte auswerten							
- an Beispielen kaufmännische Kalkulationen erstellen							
- Betriebsmittel bestellen und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken							
- Formen des Bezuges miteinander vergleichen							
- bei Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken							
- schriftlichen Geschäftsverkehr führen							
- Vermarktungsformen für den Betrieb einschätzen und Alternativen aufzeigen							
- Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, vorbereiten und Angebote einholen							
- Verkaufsabrechnungen prüfen							
- Marktpreisentwicklung beobachten und bewerten							

3. Pflanzenproduktion I	für folgenden Betriebszweig:						
3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit							
- Geländeformen als Standortfaktor beschreiben							
- Bodenbestandteile und Bodenart bestimmen sowie Bodenzustand und -fruchtbarkeit beschreiben							
- Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern							
- Bodenproben entnehmen							
- bei der Bodenbearbeitung mitwirken							
- Böden des Betriebes beurteilen und mit den Ergebnissen der Bodenschätzung vergleichen							
- anhand der Eigenschaften des Bodens Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten ziehen							
- anhand der Bodenarten und des Bodenzustandes Folgerungen für die Bodenbearbeitung ziehen							
- Bodenschäden feststellen und beheben							
- boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbes. Stoppel-, Primär- u. Sekundärbearbeitung							

3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen						
- Saat- und Pflanzgut beurteilen						
- bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken						
- Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken						
- landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie den Verwendungszweck erläutern						
- bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen nennen						
- Bestandsentwicklung beobachten und aufzeichnen						
- bei Pflegearbeiten mitwirken						
- Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken						
- bei notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken						
- bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen						
- Saat- und Pflanzgut ausbringen						
- Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft für die Bestandesführung und -verbesserung beurteilen						
- Pflanzenbestände umweltschonend durch bedarfs- und zeitgerechte Pflege-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen führen						
- Materialien für die Bestandesführung umweltgerecht lagern						
3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte						
- bei der Ernte mitwirken						
- Erträge feststellen und vergleichen						
- Produkte nach Verwertbarkeit beurteilen						
- beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken						
- Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen						
- Erntemaschinen und -geräte bedienen						
- Erntegut bergen und transportieren						
- Ernteerträge und deren Qualität beurteilen						
- Erntegut erfassen und lagern						
- bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken						

3. Pflanzenproduktion II	für folgenden Betriebszweig:					
3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit						
- Geländeformen als Standortfaktor beschreiben						
- Bodenbestandteile und Bodenart bestimmen sowie Bodenzustand und -fruchtbarkeit beschreiben						
- Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern						
- Bodenproben entnehmen						
- bei der Bodenbearbeitung mitwirken						
- Böden des Betriebes beurteilen und mit den Ergebnissen der Bodenschätzung vergleichen						
- anhand der Eigenschaften des Bodens Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten ziehen						
- anhand der Bodenarten und des Bodenzustandes Folgerungen für die Bodenbearbeitung ziehen						
- Bodenschäden feststellen und beheben						
- boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbes. Stoppel-, Primär- u. Sekundärbearbeitung						
3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen						
- Saat- und Pflanzgut beurteilen						
- bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken						
- Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken						
- landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie den Verwendungszweck erläutern						
- bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen nennen						
- Bestandsentwicklung beobachten und aufzeichnen						
- bei Pflegearbeiten mitwirken						
- Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken						
- bei notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken						
- bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen						
- Saat- und Pflanzgut ausbringen						
- Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft für die Bestandesführung und -verbesserung beurteilen						
- Pflanzenbestände umweltschonend durch bedarfs- und zeitgerechte Pflege-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen führen						
- Materialien für die Bestandesführung umweltgerecht lagern						

3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte							
- bei der Ernte mitwirken							
- Erträge feststellen und vergleichen							
- Produkte nach Verwertbarkeit beurteilen							
- beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken							
- Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen							
- Erntemaschinen und -geräte bedienen							
- Erntegut bergen und transportieren							
- Ernteerträge und deren Qualität beurteilen							
- Erntegut erfassen und lagern							
- bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken							

4. Tierproduktion I	für folgenden Betriebszweig:						
4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten							
- landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung beschreiben							
- Körperteile von Tieren bestimmen							
- mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen							
- Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt beschreiben							
- Grundfuttermittel bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung beschreiben							
- Futtermittel und Zusatzstoffe sachgerecht lagern							
- Anforderungen an die tiergerechte Haltung beschreiben							
- Tiere tränken, füttern und pflegen							
- Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken							
- Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen							
- bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken							
- bei der tierischen Produktion den Umwelt- und Tierschutz berücksichtigen							
- Tiere aufstallen, Stallklima überwachen							
- Futter nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen							
- Futterrationen berechnen und zusammenstellen sowie Futteraufwand feststellen							

- Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen									
- Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen									
- Gesundheitszustand der Tiere überwachen und Maßnahmen bei Krankheitsanzeichen einleiten									
- Zuchtziele und -verfahren beschreiben									
- Geburtshilfe durchführen									
- Jungtiere aufziehen									
- Einfluss von Fütterung, Haltung und Erbanlagen auf die Leistung beurteilen									
- Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, anwenden									
- spezielle Vorschriften bei der Tierproduktion, insbesondere das Futtermittel-, Arzneimittel- und Tierseuchengesetz sowie die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten, beachten									
- Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer umweltgerecht entsorgen									
4.2 Nutzen von Tieren									
- bei der Nutzung von Tieren mitwirken									
- Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen									
- bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken									
- Anforderungen an den tiergerechten Transport beschreiben									
- Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen									
- Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen									
- tierische Produkte lagern oder transportieren									
- Qualität tierischer Erzeugnisse beurteilen									
- bei der Vermarktung mitwirken									

4. Tierproduktion II	für folgenden Betriebszweig:								
4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten									
- landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung beschreiben									
- Körperteile von Tieren bestimmen									
- mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen									
- Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt beschreiben									
- Grundfuttermittel bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung beschreiben									

- Futtermittel und Zusatzstoffe sachgerecht lagern									
- Anforderungen an die tiergerechte Haltung beschreiben									
- Tiere tränken, füttern und pflegen									
- Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken									
- Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen									
- bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken									
- bei der tierischen Produktion den Umwelt- und Tierschutz berücksichtigen									
- Tiere aufstallen, Stallklima überwachen									
- Futter nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen									
- Futterrationen berechnen und zusammenstellen sowie Futteraufwand feststellen									
- Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen									
- Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen									
- Gesundheitszustand der Tiere überwachen und Maßnahmen bei Krankheitsanzeichen einleiten									
- Zuchtziele und -verfahren beschreiben									
- Geburtshilfe durchführen									
- Jungtiere aufziehen									
- Einfluss von Fütterung, Haltung und Erbanlagen auf die Leistung beurteilen									
- Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, anwenden									
- spezielle Vorschriften bei der Tierproduktion, insbesondere das Futtermittel-, Arzneimittel- und Tierseuchengesetz sowie die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten, beachten									
- Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer umweltgerecht entsorgen									
4.2 Nutzen von Tieren									
- bei der Nutzung von Tieren mitwirken									
- Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen									
- bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken									
- Anforderungen an den tiergerechten Transport beschreiben									
- Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen									
- Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen									

- tierische Produkte lagern oder transportieren					
- Qualität tierischer Erzeugnisse beurteilen					
- bei der Vermarktung mitwirken					

5. betriebliche Ergebnisse I	für folgenden Betriebszweig:				
- Marktwert der Verkaufsprodukte und des innerbetrieblichen Verbrauchs ermitteln					
- Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen ermitteln					
- Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen erfassen					
- Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten					
- Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten					
- Möglichkeiten von Leistungs- und Kostenveränderungen aufzeigen und Auswirkungen begründen					

5. betriebliche Ergebnisse II	für folgenden Betriebszweig:				
- Marktwert der Verkaufsprodukte und des innerbetrieblichen Verbrauchs ermitteln					
- Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen ermitteln					
- Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen erfassen					
- Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten					
- Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten					
- Möglichkeiten von Leistungs- und Kostenveränderungen aufzeigen und Auswirkungen begründen					